



Ranglistenordnungen (RLO) des Thüringer Tennis-Verbandes e.V.

Ranglistenordnung für den Aktiven- und Seniorenbereich des Thüringer Tennis-Verbandes e.V.

A. Allgemeiner Teil

1. Geltungsbereich

Diese Ranglistenordnung des Thüringer Tennis-Verbandes (TTV) gilt für alle Spielerinnen und Spieler, die im Berechnungszeitraum spielberechtigt für einen Verein des TTV sind. Für eine Neueinstufung gelten die Bestimmungen entsprechend.

2. Gremien

Verantwortlich für die Ranglisten im Aktiven- und Seniorenbereichs des TTV ist der Ranglistenausschuss. Er setzt sich zusammen aus dem Leiter des Ressorts Spiel und Sport, dem Spielleiter des regionalen Spielbereichs Ostthüringen, dem Spielleiter des regionalen Spielbereichs Westthüringen und dem Ranglistenbeauftragten für Aktive und Senioren des TTV.

3. Zuständigkeit

3.1 Der Ranglistenausschuss organisiert und überwacht die Erstellung aller TTV-Ranglisten im Aktiven- und Seniorenbereich. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- die Verabschiedung und Änderung der TTV-Ranglisten
- die Überwachung und Überprüfung der Einhaltung der Ranglistenordnung
- die Änderungen und Ergänzungen der Ranglistenordnung durch Beschluss
- die Überprüfung von Einsprüchen gegen die TTV-Ranglisten

3.2 Die Ranglistenbeauftragten schlagen dem Ranglistenausschuss die Verbandsranglisten vor. Sie beraten über Änderungen und Ergänzungen der Ranglisten.

3.3 Über Beschwerden der Vereine, Spieler und Eltern von Kindern und Jugendlichen entscheidet der Ranglistenausschuss.

B. Ranglistenberechnung

4. Ranglistenberechnung

4.1 Die TTV-Ranglisten werden erstellt auf der Grundlage der jeweils zum 01.10. eines Jahres errechneten Leistungsklassen, die sich nach der Leistungsklassenordnung des Deutschen Tennis-Bundes (DTB) ergeben.

Dabei gilt, dass Spielerinnen und Spieler, die zum Stichtag vom 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. des Jahres herausgegebenen Rangliste des DTB enthalten sind, vor den in den Leistungsklassen geführten Spielerinnen und Spieler derselben Altersklasse eingestuft werden.

Über die Rangfolge von Spielerinnen und Spielern in derselben Leistungsklasse entscheidet die erzielte Gesamtpunktzahl im zurückliegenden Spieljahr.

4.2 Die Einteilung der Altersklassen erfolgt nach den Bestimmungen der Wettspielordnung des TTV.



5. Zusatzranglisten

Den TTV-Ranglisten können Zusatzranglisten angefügt werden:

- 5.1 Eine A-Nummer oder A/D-Nummer wird entsprechend der Ranglistenordnung des DTB vergeben.
- 5.2 Eine B-Nummer wird entsprechend der Ranglistenordnung des DTB vergeben.
- 5.3 Spieler der Regional- oder Ostliga, die mit einer A-, A/D- oder B-Nummer eingestuft werden sollen, sind bis zum 05.03. des jeweiligen Spieljahres an den Ranglistenbeauftragten für Aktive und Senioren zu melden.
- 5.4 Spieler der TTV-Ligen, die mit einer A-, A/D- oder B-Nummer eingestuft werden sollen, sind bis zum 05.03. gemäß § 16 Abs. 3 der Wettspielordnung des TTV beim zuständigen Ranglistenbeauftragten für Aktive und Senioren zu beantragen.
- 5.5 Die Zusatzranglistenplätze sind denen der Hauptranglisten gleichgestellt.

C. Verfahren

6. Rechtsweg

Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

7. Einspruch

- 7.1 Einspruchsbefugt sind Spieler und Vereine des TTV.
- 7.2 Der Einspruch ist schriftlich beim Ranglistenbeauftragten für Aktive und Senioren des TTV bei gleichzeitiger Hinterlegung einer Gebühr von 25,00€ einzulegen und zu begründen.
- 7.3 Über den Einspruch entscheidet der Ranglistenausschuss im schriftlichen Verfahren. Die Entscheidung ist zu begründen.

8. Beschwerde

- 8.1 Gegen die Entscheidung des Ranglistenausschusses ist die Beschwerde an die Rechtskommission statthaft. Diese ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung über den Einspruch einzulegen und zu begründen.
- 8.2 Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer spätestens mit der Begründung eine Protestgebühr von 50,00€ an den TTV gezahlt hat.
- 8.3 Die Rechtskommission entscheidet im schriftlichen Verfahren. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Beschwerdeführer zuzustellen. Die Protestgebühr wird dem Beschwerdeführer nicht erstattet.



D. Schlussbestimmungen

9. Inkrafttreten

Diese Ranglistenordnung für den Aktiven- und Seniorenbereich tritt mit Wirkung vom 02.12.2013 in Kraft.

Ranglistenordnung für den Kinder- und Jugendbereich des Thüringer Tennis-Verbandes e.V.

A. Allgemeiner Teil

1. Geltungsbereich

Die nachstehend aufgeführte Ranglistenordnung gilt für alle Kinder und Jugendliche aus den Altersklassen U12 bis U18, die im Berechnungszeitraum spielberechtigt für einen Verein des TTV sind. Kinder bis zu einem Alter von 11 Jahren dürfen nach den Festlegungen des Deutschen Tennis Bundes (DTB) nicht in einer Rangliste geführt werden.

2. Gremien

Verantwortlich für die Rangliste im Kinder- und Jugendbereich des Thüringer Tennis-Verbandes (TTV) ist der Ranglistenausschuss. Er setzt sich zusammen aus dem Ranglistenbeauftragten für den Kinder- und Jugendbereich und den Mitgliedern der Jugendkommission.

3. Zuständigkeiten

3.1 Der Ranglistenbeauftragte für den Kinder- und Jugendbereich organisiert und überwacht die Erstellung der Rangliste im Kinder- und Jugendbereich.

3.2 Der Ranglistenausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Verabschiedung und Änderung der TTV-Rangliste durch Beschluss
- die Überwachung und Überprüfung der Einhaltung der Ranglistenordnung
- die Änderungen und Ergänzungen der Ranglistenordnung
- die Überprüfung von Einsprüchen gegen die Ranglisten

B. Ranglistenberechnung

1. Erstellung der Jugendrangliste

1.1 Die Deutsche Jugendrangliste wird nach einem mathematischen Berechnungsverfahren erstellt. Hierbei erhalten Spielerinnen und Spieler für jeden nach den DTB Richtlinien für die Jugendrangliste zu bewertenden Sieg eine festgelegte Punktzahl. Der Ranglistenplatz ergibt sich gemäß dem in den Durchführungsbestimmungen festgelegten Berechnungsverfahren.

1.2 Voraussetzung für die Aufnahme in die Deutsche Jugendrangliste sind 6 Siege.

1.3 Die TTV-Ranglisten im Kinder- und Jugendbereich ergeben sich als Asuzug aus dem Berechnungslauf zur DTB-Rangliste.



C. Verfahren

1. Rechtsweg

Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

2. Einspruch

- 2.1 Einspruchsberechtigt sind die Eltern der Kinder und Jugendlichen sowie Vereine des TTV.
- 2.2 Der Einspruch ist schriftlich beim Ranglistenbeauftragten für den Kinder- und Jugendbereich bei gleichzeitiger Hinterlegung einer Gebühr von 25,00 EUR einzulegen und zu begründen.
- 2.3 Über den Einspruch entscheidet der Ranglistenausschuss im schriftlichem Verfahren. Die Entscheidung ist zu begründen.

3. Beschwerde

- 3.1 Gegen die Entscheidung des Ranglistenausschusses ist die Beschwerde an die Rechtskommission statthaft. Diese ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung über den Einspruch einzulegen und zu begründen.
- 3.2 Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer spätestens mit der Begründung eine Protestgebühr in Höhe von 50,00€ an den TTV gezahlt hat.
- 3.3 Die Rechtskommission des TTV entscheidet im schriftlichen Verfahren. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Beschwerdeführer zuzustellen.
Die Protestgebühr wird dem Beschwerdeführer nicht erstattet.

D. Schlussbestimmung

4. Inkrafttreten

Diese Ranglistenordnung für den Kinder- und Jugendbereich tritt mit Wirkung vom 02.12.2013 in Kraft.